

29.06.87

EG - G - Wi**Empfehlungen****der Ausschüsse**

zum

Vorschlag für eine Fünfte Richtlinie des Rates zur
Anpassung des Anhangs III der Richtlinie 76/768/EWG zur
Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über
kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

KOM(87) 156 endg.; Ratsdok. 6118/87

Punkt der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Mit dem Richtlinienvorschlag soll Benzoyl-Peroxid in den
Anhang III der Richtlinie 76/768/EWG aufgenommen werden.
Damit würde die Verwendung von Benzoyl-Peroxid in kosme-
tischen Mitteln unter bestimmten Voraussetzungen und mit
gewissen Einschränkungen erlaubt.
2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Verwendung
dieses Stoffes in kosmetischen Mitteln aus gesundheits-
und verbraucherpolitischen Gesichtspunkten sehr kritisch
betrachtet werden muß. Die Tatsache, daß bereits zwei
Mitgliedstaaten die Verwendung von Benzoyl-Peroxid bei
der Zusammensetzung kosmetischer Mittel wegen der haut-

Annahme
lt 3.)

...

reizenden Eigenschaften des Stoffes untersagt haben und daß mehrere Mitgliedstaaten der Auffassung sind, daß diese Verbindung nur unter ärztlicher Kontrolle zu verwenden ist, sollte ausschlaggebend dafür sein, diese Verbindung nicht in den Anhang III der Richtlinie aufzunehmen.

Das gesundheitliche Interesse sollte Vorrang vor anderen Gesichtspunkten haben.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, auf eine Ablehnung des Richtlinienvorschlags hinzuwirken.

- G 3. Bereits zwei Mitgliedstaaten haben die Verwendung von Benzoyl-Peroxid in kosmetischen Mitteln wegen der hautreizenden Eigenschaften dieses Stoffes untersagt und weitere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, daß diese Verbindung nur unter ärztlicher Kontrolle anzuwenden ist.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, sich im weiteren Rechtsetzungsverfahren gegen die Verwendung von Benzoyl-Peroxid in Kosmetika einzusetzen.

- EG
G 4. Nach Auffassung des Bundesgesundheitsamtes machen neue Untersuchungen, die eine maligne Entartung gutartiger Tumoren nach Gaben von BPO beschreiben, eine Neubewertung des Stoffes erforderlich. Eine ausreichende Klärung der neuen Verdachtsmomente macht neue Untersuchungen im Sinne des vorsorglichen Verbraucherschutzes erforderlich.

Auch in bezug auf die bisher schon beanstandeten hautreizenden Eigenschaften des Benzoyl-Peroxids ist festzustellen, daß die angeblichen positiven Wirkungen

dieses Stoffes nicht so groß sind, daß es, wie Artikel 1 des Richtlinienvorschlags es vorsieht, gerechtfertigt erscheint, bei der Anwendung dieses Stoffes sogar Reizwirkungen in Kauf zu nehmen, die bei Mitverwendung alkoholischer Kosmetika auch noch verstärkt würden.